

Geschäftsordnung NDR

I. Präambel

- (1) Die Geschäftsordnung soll dazu beitragen, die sachgerechte Erfüllung der Aufgaben des NDR zu sichern und die Zusammenarbeit im NDR zu fördern.
- (2) Neben der Geschäftsordnung sind die für den NDR geltenden Gesetze, Tarifverträge, Wirtschaftspläne, die NDR-Finanzordnung, Dienstvereinbarungen, Dienstanweisungen, Richtlinien und sonstigen Anordnungen zu beachten.
- (3) Der dieser Geschäftsordnung beigelegte Organisationsplan informiert in seiner jeweils gültigen Fassung über die Organisation und die Zuständigkeiten in den einzelnen Direktionen.

II. Intendant*in

- (1) Die/der Intendant*in leitet den NDR nach Maßgabe des Staatsvertrags über den NDR und der NDR Satzung. Sie/er trägt die Gesamtverantwortung für die Führung der Geschäfte.
- (2) Sie/er erlässt die zur Ergänzung der Geschäftsordnung erforderlichen Dienstanweisungen und Richtlinien und kann Abweichungen in Einzelfällen zulassen.
- (3) Sie/er berät sich in wichtigen Angelegenheiten mit der Stellvertretung sowie mit den Direktor*innen. Auf ihr/sein Verlangen hin sind die Mitglieder der Geschäftsleitung zur Beratung verpflichtet.
- (4) Der Intendantin/dem Intendanten obliegt die Koordination aller Direktionen. Sie/er hat darauf hinzuwirken, dass die Führung aller Direktionen einheitlich auf die festgelegten Unternehmensziele ausgerichtet wird. Von den Mitgliedern der Geschäftsleitung kann sie/er jederzeit Auskünfte über einzelne Angelegenheiten ihrer Direktionen verlangen und bestimmen, dass sie/er über bestimmte Arten von Geschäften im Vorhinein unterrichtet wird.
- (5) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sind der Intendantin/dem Intendanten auf dem Dienstweg, d. h. über die/dem sachlich zuständige*n Direktor*in vorzulegen.
- (6) Wesentliche Mitteilungen an den Rundfunkrat und Verwaltungsrat sind über die Intendantin/den Intendanten zuzuleiten.

III. Geschäftsleitung

- (1) Der Geschäftsleitung gehören an
 - die/der Intendant*in
 - die/der Stellvertretende Intendant*in
 - die Direktor*innen
- (2) Die/der Intendant*in wird von den übrigen Mitgliedern der Geschäftsleitung beraten. Die Geschäftsleitung stellt die Beratung der Intendantin/des Intendanten sicher.

(3) Die Geschäftsleitung berät insbesondere über folgende Angelegenheiten:

1. Die unternehmensstrategische Ausrichtung des NDR und die Steuerung der strategischen Handlungsfelder
2. Den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht
3. Mindestens drei Mal im Jahr Berichte über die finanzielle Lage (darüber hinaus bei Bedarf)
4. Berichte/Vorlagen an den Rundfunk- oder Verwaltungsrat bzw. deren Ausschüsse
5. Rechtsgeschäfte, die nach dem NDR-Staatsvertrag der Zustimmung des Rundfunk- oder Verwaltungsrats bedürfen
6. Jahres- und Mehrjahresplanung für den NDR und den Konzern sowie insbesondere die dazugehörige Investitionsplanung
7. Sitzungen des Compliance-Boards
8. Alle Angelegenheiten, die der Geschäftsleitung durch ein Mitglied der Geschäftsleitung zur Beschlussfassung oder zur Information vorgelegt werden oder bei denen ein Mitglied der Geschäftsleitung die Beschlussfassung durch die Geschäftsleitung verlangt
9. Sonstige Angelegenheiten, die von besonderer Bedeutung und Tragweite für den NDR oder die Konzernunternehmen sind

(4) Die Mitglieder der Geschäftsleitung haben für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Regelungen zu sorgen und wirken auf deren Beachtung hin. Sie sorgen für die notwendigen Beschlüsse des Rundfunk- und Verwaltungsrats und für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling.

(5) Die Mitglieder der Geschäftsleitung unterrichten einander gegenseitig laufend über wesentliche Maßnahmen und Vorgänge in ihren jeweiligen Geschäftsbereichen. Die Direktor*innen tragen dafür Sorge, dass die betroffenen Bereiche über wesentliche Geschäftsvorgänge unterrichtet werden.

(6) Jedes Mitglied ist verpflichtet, schwerwiegende Bedenken bezüglich des Umgangs mit einer wesentlichen Angelegenheit durch einen anderen Geschäftsbereich dem zuständigen Mitglied der Geschäftsleitung unverzüglich mitzuteilen. Hilft dieses den Bedenken nicht ab, entscheidet die/der Intendant*in. In diesem Fall hat die Maßnahme bis zur Entscheidung der Intendantin/des Intendanten zunächst zu unterbleiben.

(7) Die Mitglieder der Geschäftsleitung sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Kein Mitglied der Geschäftsleitung darf bei Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die dem NDR oder einem von ihm abhängigen Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Jedes Mitglied der Geschäftsleitung muss Interessenkonflikte unverzüglich gegenüber der Intendantin/dem Intendanten offenlegen. Wird einer/einem Direktor*in der Anschein eines Interessenskonflikts bekannt, soll dieser Umstand der Intendantin/dem Intendanten angezeigt werden. Jedes Mitglied der Geschäftsleitung übermittelt der Intendantin/dem Intendanten eine Liste der ihn entsprechend der Dienstanweisung Regelungen zur Compliance und zum Schutz vor Korruption im NDR nahestehenden Personen und informiert unverzüglich über Änderungen.

IV. Sitzungen der Geschäftsleitung

- (1) Die Sitzungen der Geschäftsleitung sollen in der Regel einmal in der Woche (montags) stattfinden; sie können als Videokonferenz abgehalten werden.
- (2) Die Tagesordnung und die für die Sitzung erforderlichen Unterlagen werden grundsätzlich unter Einhaltung einer Frist von drei Kalendertagen vor der Sitzung an die Geschäftsleitung verteilt.
- (3) Die Aufstellung der Tagesordnung sowie die Vorbereitung von Sitzungsunterlagen erfolgt durch die Intendantin/den Intendanten. Die erforderlichen Unterlagen sollen durch die Direktionen frühzeitig, mindestens jedoch bis Dienstag in der Woche vor der geplanten Sitzung an die Intendantin/den Intendanten gesendet werden. Hierbei ist anzugeben, ob es sich um eine Information, einen Austausch oder einen Beschlussvorschlag handelt, wobei kurzfristige Themen auch in jeder Sitzung unter dem Tagesordnungspunkt Verschiedenes angesprochen werden können.
- (4) Über jede Sitzung der Geschäftsleitung ist ein Protokoll anzufertigen. In dem Protokoll sind die gefassten Beschlüsse, der wesentliche Gang der Beratungen, Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Sitzungsteilnehmenden sowie die Feststellung der Genehmigung der Niederschrift der vorgehenden Sitzung wiederzugeben.
- (5) Die Geschäftsleitung informiert die Beschäftigten des NDR zeitnah und in geeigneter Form über die Ergebnisse ihrer Sitzungen.
- (6) Die/der Intendant*in trifft ihre/seine Entscheidungen in Angelegenheiten nach V. Ziffer 2 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung grundsätzlich in Sitzungen der Geschäftsleitung. Die/der Intendant*in kann eine vorherige, beratende Beschlussfassung der Geschäftsleitung auch im Umlaufverfahren herbeiführen. Die Beschlüsse sind nebst entsprechender Begründung nachvollziehbar im Protokoll der nächsten Sitzung zu protokollieren.

V. Beschlussfassung in der Geschäftsleitung

1. Beschlussfähigkeit

Die Geschäftsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer ordentlichen Mitglieder in der Sitzung vertreten sind. Sollte ein/e Direktor*in verhindert sein, ist die/der Intendant*in unverzüglich vorab zu informieren und eine Stellvertretung zu entsenden.

2. Beschlüsse

- (1) Die Geschäftsleitung fasst Beschlüsse im Rahmen ihrer Sitzungen grundsätzlich mit der Mehrheit der abzugebenden Stimmen. Die Geschäftsleitung strebt an, Beschlüsse im Sinne der gemeinsamen Verantwortung und des kollegialen Miteinanders einstimmig zu treffen. Die/der Intendant*in kann im Einzelfall eine Entscheidung im Rahmen seiner Gesamtverantwortung allein treffen. Die Entscheidung ist den Mitgliedern der Geschäftsleitung gegenüber zu begründen.
- (2) Den Mitgliedern der Geschäftsleitung ist grundsätzlich am Donnerstag in der Woche vor der Sitzung eine Beschlussvorlage vorzulegen.
- (3) Etwaige Änderungen des Beschlussvorschlags sind im Protokoll der jeweiligen Sitzung zu dokumentieren.

(4) Die Geschäftsleitung kann ihre Beschlüsse bei Bedarf auch im Umlaufverfahren treffen, sofern auf eine mündliche Beratung von allen Mitgliedern verzichtet wird.

3. Dokumentation

(1) Alle Beschlüsse sind im Protokoll der jeweiligen Sitzung zu dokumentieren.

(2) Die Dokumentation umfasst:

- a) den Beschlussvorschlag,
- b) den Gang der Beratung,
- c) das Ergebnis der Beschlussfassung,
- d) bei Anwendung des Letztentscheidungsrechts die Begründung der Intendantin/des Intendanten.

(3) Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen trifft die/der Intendant*in in unaufschiebbaren Angelegenheiten die unerlässlichen Entscheidungen und Maßnahmen.

VI. Direktor*innen

(1) Unbeschadet der Gesamtverantwortung der Intendantin/des Intendanten handelt jede/r Direktor*in in der jeweiligen Direktion eigenverantwortlich. Die Direktor*innen sind dabei verpflichtet die Interessen des gesamten NDR zu berücksichtigen. Einzelheiten der Aufgaben und Zuständigkeiten kann die Geschäftsleitung in einem Geschäftsverteilungsplan festlegen.

(2) Den Direktor*innen obliegen die Fachaufsicht und die disziplinarische Verantwortung für die Mitarbeitenden ihres Bereichs. Die Direktor*innen der zentralen Geschäftsbereiche Produktion, Verwaltung und Justitiariat sind gegenüber den jeweiligen Fachbereichen in den Landesfunkhäusern fachlich weisungsberechtigt; die Landesfunkhausdirektor*innen sind zu informieren.

(2) Die Verantwortung bezieht sich insbesondere auf:

- die Wirtschaftsführung
- die Personalverantwortung
- die Finanzverantwortung
- allgemeine Verwaltungs- und Organisationsangelegenheiten

(4) Die Direktor*innen begründen gegenüber der Intendantin/dem Intendanten die Etatansätze für den Wirtschaftsplan. Nach Genehmigung des Wirtschaftsplans haben sie die Verantwortung für die sparsame und wirtschaftliche Mittelverwendung.

(5) Die Landesfunkhausdirektor*innen und die Programmdirektor*innen sind in ihren Bereichen verantwortlich für die nach dem Medienstaatsvertrag und dem NDR-Staatsvertrag vorgesehenen Angebote des NDR, deren Planung, die fristgemäße Wahrnehmung der Programmaufgaben sowie den Inhalt und die Gestaltung der Programmbeiträge. Sie sind auch für die Koordination zwischen den Angeboten (Rundfunkprogramme und Telemedien) verantwortlich.

(6) Die/der Verwaltungsdirektor*in ist für die Wirtschaftsführung, die allgemeinen Personal-, Finanz-, Verwaltungs- und Organisationsangelegenheiten zuständig. Sie/er hat die Federführung für den Gehaltstarifvertrag. Sie/er ist bei allen Angelegenheiten von erheblicher finanzieller Tragweite zu beteiligen.

(7) Die/der Produktionsdirektor*in ist zuständig für den Produktions- und Sendebetrieb. Ihr/ihm obliegt insoweit auch die Planung, Durchführung und Überprüfung der technischen Investitionen.

(8) Die/der Justitiar*in ist zuständig für alle Rechtsangelegenheiten im NDR. Als personalführende Stelle ist er zuständige für Verträge mit außertariflichen Mitarbeiter*innen und Auslandskorrespondent*innen sowie alle Tarifverträge mit Ausnahme des Gehaltstarifvertrages. Mitarbeiter*innen, die in dienstlichen Angelegenheiten zu einer Vernehmung vor Gericht, Polizei oder einer anderen Behörde vorgeladen werden, sind verpflichtet, die/den Justitiar*in vorher zu unterrichten. Mit Ausnahme der Beauftragungen durch die Intendantin/den Intendanten darf die Beauftragung von Rechtsanwäl*innen nur über die/den Justitiar*in erfolgen.

VI. Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 14.05.2011 außer Kraft.

Hamburg, den 18.12.2025

Gez. Hendrik Lünenborg